

* Wer hat die kupfernen Sparherdkessel zu ersetzen? Von vielen Seiten kommen uns Klagen zu über Hausbesitzer, welche sich weigern, die aus den Sparherden entnommenen und zu Kriegszwecken abgelieferten kupfernen Kessel den Parteien durch neue, eisenblecherne zu ersetzen. Die betreffenden Hausherrn berufen sich hierbei auf den Umstand, daß sie zur Ablieferung behördlich gezwungen waren und dafür vom Aerar keinen gleichwertigen Ersatz bekommen haben, weshalb die Partei selbst, wenn sie auf einen Herdkessel reflektiert, für einen solchen zu sorgen habe. Hierbei vergessen solche Hauseigentümer (teils bewußt, teils unbewußt) auf zwei Tatsachen: Erstens gehört der Sparherdkessel ebenso, wie der Herd selbst, zu jenen wesentlichen Bestandteilen der Wohnung, die von der Partei beim Beziehen der Wohnung übernommen wurden und beim Verlassen derselben wieder übergeben werden müssen. Wie kommt nun die Partei dazu, sich entweder ohne Kessel zu fressen oder aber sich aus eigenen Mitteln einen neuen Kessel anzuschaffen und selben beim Verlassen der Wohnung dem Hausherrn am Ende gar unentgeltlich zurückzulassen? Zweitens erhält der Hausherr für die abgelieferten Kessel eine, wenn auch mäßige, Entschädigung, welche einzustechen er auf keinen Fall berechtigt ist. Falls er aber auch geneigt wäre, der Partei die Entschädigungssumme zu überlassen, ihr aber den effektiven Ersatz des Kessels vorenthält, braucht sich die Partei hiemit aus dem Grunde nicht zufriedenzugeben, weil sie für diesen zu geringen Betrag keinen neuen Blechkessel kaufen kann, auf einen solchen aber, weil er ein wesentlicher Bestandteil der Wohnung ist, rechtmäßigen Anspruch hat. Wer seinem Hausherrn diesen Rechtsstandpunkt auf gültlichem Wege beizubringen nicht imstande ist, möge getrost den Klageweg betreten. Beim städtischen oder königlichen Bagatellgericht wird in solchem Falle der Mieter keineswegs schaffällig werden. Nicht genug, daß den Bürgersleuten und den Arbeitern die Messingmörser, kupfernen Schneekessel und dergl. zu einem Preise abgenommen wurden, für die sie sich selbst einen minderwertigen Ersatz unmöglich anschaffen können, sollen nun die Parteien noch obendrein den Hausherrn neue Kessel kaufen? Das kann doch unmöglich im Interesse der Kriegsführung gelegen sein! Zum Schlusse möge kein Hausbesitzer vergessen, daß durch den längeren Mangel eines Kessels nicht nur die Partei, sondern auch die Brauchbarkeit des Sparherdes leidet, wodurch in letzter Reihe der Wert des Hauses herabgesetzt und so der Eigentümer selbst geschädigt wird. Dies zur Steuer der Wahrheit und Gerechtigkeit, sowie als Antwort auf zahlreiche einschlägige Klagen und Anfragen.